

Litteraturanzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **15 (1896)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Litteraturanzeigen.

Schneider, A. (und Fick, H.) Das schweizerische Obligationenrecht samt den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit mit allgemeinfasslichen Erläuterungen herausgegeben. Zweite, sorgfältig revidierte und vermehrte Auflage der grösseren Ausgabe. Zürich, F. Schulthess, 1896.

Hafner, H. Das schweizerische Obligationenrecht mit Anmerkungen und Sachregister. Zweite ganz neu bearbeitete Auflage. Zürich, artist. Institut Orell Füssli. 1896.

Von der neuen Auflage des erstgenannten Werkes liegen drei Lieferungen vor, von der des zweiten die erste Abteilung. Beide Werke sind unserm Leserkreise genugsam bekannt und bedürfen nicht erst einer Einführung. Möglich, dass wir nach Abschluss der neuen Publikationen auf eine Besprechung zurückkommen, für jetzt beschränken wir uns auf eine kurze Angabe dessen, was diese neuen Auflagen von den alten unterscheidet. Beide Verfasser äussern sich darüber im Eingange ihrer Kommentare. Bei Schneider haben sich aus sorgfältiger Berücksichtigung der neuesten bundesgerichtlichen und kantonalen Urteile mannigfache Aenderungen gegenüber der früheren Auflage, Ergänzung von Lücken und Aufstellung neuer Regeln ergeben. Durch Weglassung oder Kürzung älterer Entscheidungen wird annähernde Beibehaltung des bisherigen Umfangs des Buches ermöglicht. — Eine bedeutende Vermehrung des Materials weist das Hafnersche Werk auf, vollständig berücksichtigt

ist die bundesgerichtliche Spruchpraxis, auch die vom Verfasser herrührenden Erläuterungen und Bemerkungen sind zahlreicher und zumal bei umstrittenen Fragen unter Herbeiziehung der Litteratur erörtert, in möglichst gedrängter Kürze, aber meist präzise und treffend.

Die beiden Werke, das Schneidersche mit seiner breiten Anlage und die Ausgabe von Hafner in ihrer knappen Ausdrucksweise stehen in einem grossen Kontraste zu einander. Dass auch das letztere, vortreffliche Werk endlich zu neuer Auflage gelangt, erfüllt uns mit grosser Freude und Befriedigung; es verdiente das schon längst, denn es ist uns immer als ein Muster von eigenartiger und gründlicher Kommentierung erschienen. Was steckt nicht alles in diesen oft so unscheinbaren Noten zu den einzelnen Artikeln! Es ist wahrhaft erstaunlich, wie der Verfasser oft nur durch eine einfache Verweisung auf einen andern Artikel eine überraschende Schlussfolgerung andeutet, einen neuen Gesichtspunkt für die Beurteilung der betreffenden Artikel eröffnet und den Anstoss zu Kombinationen aller Art giebt. Aber darum hat auch eine fruchtbringende Benutzung des Hafnerschen Kommentars zur unerlässlichen Bedingung eine eigene strenge Geistesarbeit des Lesers; die Anregung, die das Werk giebt, setzt einen juristischen Kopf und juristisches Denken voraus, damit sie Wirkung haben kann, der Leser muss selber mitarbeiten und das ist Manchem unbequem; hat vielleicht darum dieses vortreffliche Büchlein so lang auf eine zweite Auflage warten müssen?

Hie und da stellt uns der Verfasser auch vor Rätsel und es sind manche Nüsse zu knacken. Wir wollen hier nur ein Beispiel geben. Zu Art. 119 (Verzugszinsen) sagt er in Note 1^b: „Von den Verzugszinsen sind zu unterscheiden diejenigen Zinsen, welche z. B. . . . bei Haftpflicht aus Gesetz zum vollen Schadenersatz gehören und daher vom Tage des schädigenden Ereignisses an gefordert werden können.“ Dieser Satz ist gewiss richtig, aber man sehe dagegen das Urteil des Bundesgerichts vom 30. Januar 1895 in S. Jacot c. Jura-Simplon-Bahn (bundesger. Entsch. XXI S. 128): „Was dagegen den Zinsfuss von den gesprochenen Beträgen betrifft, so ist derselbe von 4 auf 5 0/0 zu erhöhen. Es ist dies der gesetzliche Verzugszins, den das Bundesgericht regelmässig zuer-

kannt hat.“ Dieses Urteil motiviert also die Erhöhung der von der kantonalen Instanz zugesprochenen 4 0/0 auf 5 0/0 geradezu mit der Eigenschaft der Zinsen als Verzugszinsen. In der That, wenn die in Haftpflichtfällen zugesprochenen Zinsen keine Verzugszinsen sind (und dass sie es nicht sind, halten wir mit Hafner fest), so sollten sie auch nicht das jetzt im Verkehr landesübliche Mass, also etwa 4 0/0, überschreiten. Das will aber Hafner nicht zugeben, denn er zitiert zu seinem oben mitgeteilten Satze das bundesgerichtliche Urteil XVI S. 546, das auch Zinsen zu 5 0/0, freilich ohne Bezeichnung als Verzugszinsen, gesprochen hat. Warum hält Hafner hier dennoch an den 5 0/0 fest? Man kann sagen: auf Grund des Art. 83, der 5 0/0 vorschreibt, wo eine Verbindlichkeit auf Zahlung von Zinsen geht, deren Höhe weder durch die Parteien noch durch Gesetz oder Uebung bestimmt ist. Und so wird wohl auch die Frage zu lösen sein, obschon uns Hafner darüber im Ungewissen lässt, da er gerade die Haftpflichtfälle bei Art. 83 nicht erwähnt. Bei den jetzigen Zinsverhältnissen lässt sich freilich der Art. 83 kaum rechtfertigen: Verzugszinsen zu 5 0/0 mag man dem in ihnen liegenden pönalen Momente zu liebe festhalten, für gewöhnliche Zinsen sind 5 0/0 heutzutage zu hart.
